

Reglement

vom 20. Juni 2018

der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf die Artikel 39 f. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden;

gestützt auf die Artikel 18 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

1. ABSCHNITT

Zweck und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement definiert die Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen durch die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV).

² Sie soll sicherstellen, dass die Beiträge:

- a) für Zwecke von öffentlichem Interesse eingesetzt werden;
- b) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirksame Art erreichen;
- c) den finanziellen Möglichkeiten der KGV angepasst sind;
- d) einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenteilung zwischen der KGV und den öffentlichen Körperschaften entsprechen;
- e) nach einheitlichen und gerechten Grundsätzen gewährt werden.

Art. 2 Beitrag

Ein Beitrag im Sinne dieses Reglements ist ein Beitrag, der den Eigentümern und den öffentlichen Körperschaften gewährt wird, ohne dass die KGV eine direkte Gegenleistung erhält.

2. ABSCHNITT

Grundsätze

Art. 3 Zweckmässigkeit

Ein Beitrag entspricht dem Grundsatz der Zweckmässigkeit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Zweck, für den er vorgesehen ist, entspricht einem ausreichenden öffentlichen Interesse;
- b) Sie fügt sich in die Finanzpolitik der KGV ein.

Art. 4 Subsidiarität

Ein Beitrag entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es können keine geeigneteren Formen Handelns der öffentlichen Körperschaften oder der KGV in Betracht gezogen werden;
- b) Der Beitrag entspricht einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenteilung zwischen der KGV und den öffentlichen Körperschaften;
- c) Die Massnahme kann nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer oder rationeller erfüllt werden.

Art. 5 Preisanpassung

Die KGV kann die Beiträge entsprechend der Baukostenentwicklung anpassen.

Art. 6 Bereicherungsverbot

Die Gewährung des Beitrags darf für die Begünstigte oder den Begünstigten keine Bereicherung darstellen.

3. ABSCHNITT**Geltungsbereich****Art. 7** Ausschluss von der Beitragsgewährung

¹ Unterhalts- und Reparaturarbeiten und die Anschaffung von Gelegenheitsmaterial sind von jeglichem Beitrag ausgeschlossen.

² Die durch Bereitstellung des erforderlichen Kapitals verursachten Kosten, die Sitzungsgelder, die Vergütungen an die Gemeindebehörden, die Verwaltungs- und Einweihungskosten, usw. dürfen nicht in die Kosten der Arbeiten und der Geräte eingeschlossen werden.

³ Anrechenbar sind nur Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und die für die wirtschaftliche und rationelle Erfüllung des Zwecks erforderlich sind.

4. ABSCHNITT**Verfahren***A) SCHRIFTLICHES GESUCH***Art. 8** Beitragsgesuch

¹ Sämtliche Beitragsgesuche sind vor Inangriffnahme der Arbeiten und vor Anschaffung von Geräten, Material und Ausrüstungen der KGV schriftlich einzureichen.

² Die KGV kann ebenfalls verlangen, dass das Beitragsgesuch mit einem speziellen Formular, das durch sie zur Verfügung gestellt wird, eingereicht wird.

³ Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zieht die Beitragsverweigerung nach sich.

Art. 9 Zusätzliche Dokumente und Informationen

Zusätzlich zum schriftlichen Beitragsgesuch kann die KGV von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller weitere Dokumente und Informationen verlangen.

Art. 10 Vorgezogener Beginn der Arbeiten

¹ Beiträge werden weder für laufende Arbeiten noch für bereits getätigte Anschaffungen geleistet.

² Die KGV kann jedoch den Beginn der Arbeiten oder die Vorbereitung einer Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Prüfung des Dossiers schwerwiegende Nachteile bewirken würde. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Beitrag.

B) PFLICHTEN DER GESUCHSTELLERIN ODER DES GESUCHSTELLERS

Art. 11 Auskunftspflicht

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit die Datenschutzgrundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit dies zulassen.

² Diese Pflichten bestehen auch nach Gewährung des Beitrags weiter, sofern Kontrollen nötig sind.

Art. 12 Mehrfache Beitragsleistungen

¹ Wer für das gleiche Vorhaben um mehrere Beiträge nachsucht, teilt dies den betroffenen Behörden mit. Wird dies unterlassen, so können die Beitragsleistungen zurückgefordert werden.

² Die Koordination des Verfahrens obliegt in der Regel derjenigen Behörde, die voraussichtlich den höchsten Beitrag gewährt.

C) VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG

Art. 13

Um in den Genuss eines Beitrags zu gelangen, hat sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller an die von diesem Reglement und dem Entscheid zur Gewährung des Beitrags festgelegten Voraussetzungen zu halten.

D) ENTSCHEID

Art. 14 Entscheid

¹ Die Direktion der KGV prüft die ihr schriftlich unterbreiteten Beitragsgesuche und setzt die Beitragsvoraussetzungen fest.

² Beiträge werden durch Entscheid der Direktion der KGV gewährt oder verweigert.

Art. 15 Auswahl des Projektes

¹ Sind mehrere Lösungen möglich, so ist nur das Projekt beitragsberechtigt, das zwar in technischer Hinsicht alle Garantien bietet, jedoch wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist.

² Entscheidet die Begünstigte oder der Begünstigte anders, kann die KGV den Beitrag auf Grundlage des finanziell günstigsten Kostenvoranschlags ausnahmsweise gewähren.

Art. 16 Bindung der Verpflichtungen an die verfügbaren Kredite

¹ Beiträge können grundsätzlich nur im Rahmen der vom Verwaltungsrat der KGV bewilligten Mittel gewährt werden.

² Übersteigen die eingereichten Gesuche das Kreditvolumen, so erstellt die Direktion der KGV eine Prioritätenordnung für die hängigen und die später eingereichten Gesuche.

³ Gesuche, denen aufgrund der Prioritätenordnung und der verfügbaren Kredite nicht entsprochen werden kann:

- a) bleiben hängig bis zur Eröffnung eines neuen Verpflichtungskredites oder bis ein neuer Voranschlagskredit zur Verfügung steht; oder
- b) werden abgewiesen.

5. ABSCHNITT

Modalitäten

A) ZAHLUNG

Art. 17 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt erst nach Ausführung der Arbeiten oder nach Anschaffung von Geräten, Material und Ausrüstungen auf Grundlage der vorgelegten Rechnungen und Belege und nach Anerkennung durch die zuständigen Organe.

² Die Zahlungen erfolgen auf Grundlage der wirklichen Ausgaben, sofern dieselben im Rahmen des genehmigten Kostenvoranschlages liegen und nach Massgabe der verfügbaren Mittel der KGV.

³ Ausnahmsweise kann eine Kostenüberschreitung bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden, sofern dieselbe durch Unvorhergesehenes im Verlaufe der Arbeiten verursacht wurde, oder durch die genehmigte Änderung eines Projektes, unter der Bedingung, dass die Kostenüberschreitung der KGV rechtzeitig gemeldet und von derselben genehmigt wurde.

Art. 18 Teilzahlungen

Je nach Stand der Aufgabenerfüllung können Teilzahlungen von bis zu 80 % des zugesicherten Beitrags geleistet werden. Der Restbetrag wird nach Vorlegen der Schlussabrechnung und gemäss den tatsächlichen Ausgaben ausbezahlt.

B) NACHKONTROLLE DER BEITRÄGE

Art. 19 Anerkennung durch die KGV

¹ Für die Begutachtung der Arbeiten und die Prüfung der Feuerschutz-Installationen, der Geräte und des Materials ist die KGV zuständig.

² Sie kann auch Experten beiziehen, die nicht der KGV angehören.

³ Sie kann die Änderung von Installationen oder Arbeiten verlangen, die nicht dem genehmigten Projekt entsprechen, sowie die Behebung von festgestellten Mängeln. Die sich daraus ergebenden Kosten sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 20 Kontrolle der Arbeiten

Die KGV ist befugt, die Arbeiten jederzeit zu kontrollieren.

Art. 21 Unterhalt der Installationen

Installationen, Geräte und Material, für die Beiträge gewährt werden, müssen stets in gutem Zustand erhalten werden, für deren vorgesehene Verwendung genutzt werden und stets zur Verfügung ihrer Benutzer stehen.

2. KAPITEL

Beitragsleistungen

1. UNTERKAPITEL

Einsatz

1. ABSCHNITT

Installation von Wasservorrats- und Hydranten-Anlagen

Art. 22 Feuerschutzreserve

¹ Der Bau von Feuerschutzreserven mit einem Inhalt von mindestens 200 m³ ist beitragsberechtigt, sofern das verfügbare Wassernetz nicht ausreichend ist.

² Die KGV legt den Beitragssatz fest. Das Verhältnis der Wassermenge der Feuerschutzreserve zur Gesamtwassermenge dient als Berechnungsgrundlage.

³ Die Wassermenge muss jederzeit von der Feuerwehr zu Übungszwecken oder im Brandfall eingesetzt werden können.

Art. 23 Hydranten a) Beiträge

¹ Die KGV beteiligt sich mit der Auszahlung eines Pauschalbetrags an den Baukosten von neuen Hydranten.

² Die Hydranten müssen fachgerecht gefertigt werden, insbesondere gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

³ Für den Ersatz eines bereits bestehenden Hydranten werden keine Beiträge gewährt.

Art. 24 b) Übergangsrecht

Für Beitragsgesuche, die innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht werden und deren Schlussabrechnung innerhalb von 3 Jahren nach dem Einreichen des Gesuchs an die KGV zugestellt wird, bleibt die alte Gesetzgebung zur Installation von Wasserversorgungs- und Hydranten-Anlagen anwendbar.

2. ABSCHNITT

Material und Mittel der Feuerwehr

Art. 25 Beitragsvoraussetzungen

¹ Das Brandbekämpfungsmaterial und die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner müssen den Normen der Richtlinien der KGV entsprechen.

² Die KGV kann Beiträge für die Anschaffung von Material und persönlicher Ausrüstung durch einen koordinierten oder zentralisierten Kauf der KGV gewähren.

Art. 26 Beitragsgewährung

¹ Die Gewährung eines Beitrages kann an Bedingungen geknüpft werden, wie z. B. die Reorganisation des Feuerwehrkorps, die Organisation einer Spezial-Abteilung, die Wahl von anderen Geräten und anderem Material.

² Die KGV ist nicht verpflichtet, die ganze Summe des Kostenvoranschlages zu berücksichtigen. Sie kann Änderungen verlangen.

Art. 27 Schlauchmaterial

¹ Der Durchmesser der Schläuche hat in der Regel 55 mm zu betragen, mit 55 mm Storz-Anschlüssen.

² Die KGV kann von Fall zu Fall die Anschaffung von 40 mm Schläuchen mit 55 mm Storz-Anschlüssen bewilligen sowie 75 mm Schläuche mit 75 mm Storz-Anschlüssen.

³ Die Schläuche müssen den Vorschriften des Normen-Blattes der FKS entsprechen und mit der Prüfungsnummer versehen sein.

Art. 28 Strebenleitern

Für die Anschaffung von Strebenleitern wird nur ausnahmsweise ein Beitrag gewährt; die KGV entscheidet von Fall zu Fall.

Art. 29 Mechanische Zweiradleitern und Auto-Drehleitern

¹ Die Leitern sind durch die technischen Organe der KGV gemäss den Normen der FKS, bevor sie in den Dienst gestellt werden, zu prüfen.

² Für Leitern, die nicht restlos den Normen der FKS entsprechen, wird kein Beitrag gewährt.

³ Die Leitern sind regelmässig gemäss den Richtlinien der FKS zu kontrollieren. Ist ihre Stabilität ungewiss, so muss bei der KGV eine Prüfung verlangt werden.

3. ABSCHNITT

Motorspritzen und Motorfahrzeuge

Art. 30 Motorspritzen

¹ Die Motorspritzen müssen den Normen und den Richtlinien der FKS entsprechen.

² Die KGV setzt von Fall zu Fall die Stärke des Motors und Leistung der Pumpe und die nötigen Zubehörteile fest, je nach den örtlichen Verhältnissen. Die Anschlüsse der Saugschläuche müssen mit Gewinde versehen sein.

³ Die Gewährung des Beitrages kann mit der Bedingung verbunden sein, dass noch fehlendes Material angeschafft wird oder dass noch genügende Wasservorräte geschaffen werden.

⁴ Die KGV kann Beiträge für die Anschaffung von Motorspritzen durch einen koordinierten oder zentralisierten Kauf der KGV gewähren.

Art. 31 Beitragsverweigerung

Der Beitrag kann verweigert werden, wenn die Wasserreserven fehlen oder ungenügend sind. Der Beitrag kann auch verweigert werden, wenn eine oder mehrere Nachbargemeinden bereits eine Motorspritze besitzen oder wenn im Rahmen der Organisation eines gemeinsamen Feuerwehrdienstes eine der Gemeinden schon über ein gutes Gerät verfügt.

Art. 32 Periodische Kontrollen

¹ Die periodischen Kontrollen der Motorspritzen sind obligatorisch. Zu diesem Zweck ist bei der Anschaffung mit dem Fabrikanten ein Kontroll-Vertrag für Motorspritzen und für Tanklöschfahrzeuge abzuschliessen.

² Reparatur-Arbeiten, Ersatzteile, Ölwechsel und Öl-Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 33 Motorspritzen, Schweizerfabrikation oder gemischt

Eine Motorspritze wird als Schweizerfabrikat oder als gemischtes Fabrikat angesprochen, sofern sämtliche Organe schweizerischer Herkunft sind oder wenn die Pumpe oder der Motor ausländischer Herkunft sind.

Art. 34 Motorfahrzeuge

¹ Die Gewährung von Beiträgen für Motorfahrzeuge unterliegt Spezial-Bedingungen, welche von der KGV für jeden einzelnen Fall festgelegt werden.

² Die Beitragsgewährung kann verweigert werden, wenn die KGV die Anschaffung als nicht gerechtfertigt findet, oder wenn das Fahrzeug den Bedingungen des Feuerwehrdienstes nicht entspricht, oder wenn das Fahrzeug nicht ausschliesslich für den Feuerwehrdienst Verwendung finden soll.

³ Die KGV kann Beiträge für die Anschaffung von Motorfahrzeugen durch einen koordinierten oder zentralisierten Kauf der KGV gewähren.

Art. 35 Feuerwehr-Stützpunkte

Eine Spezialverordnung setzt die Bedingungen für die Beschaffung und die Subventionierung der Geräte und Motorfahrzeuge für die Feuerwehr-Stützpunkte fest.

4. ABSCHNITT
Räumlichkeiten**Art. 36** Bauweise

¹ Magazine für Motorspritzen, Tanklöschfahrzeuge und andere Motorfahrzeuge sind gemäss den Richtlinien der KGV, hinsichtlich Motorfahrzeuge, zu erstellen.

² Der Standort, auf welchem ein Magazin erstellt werden soll, ist vorgängig von der KGV zu genehmigen.

Art. 37 Prüfung des Projektes

¹ Die Projekte werden von der KGV geprüft, welche die Inneneinrichtung und die Aussenausführung sowie alle nötig erscheinenden Änderungen verlangen kann. Die KGV kann zu gross bemessene und unzulängliche Projekte zurückweisen.

² Eine Schlauchtrocknungs-, Unterhalts- und Reparaturanlage kann nur mit dem Einverständnis der KGV vorgesehen werden.

Art. 38 Zweckbestimmung

Die Magazine müssen ausschliesslich der Einstellung der Geräte und Fahrzeuge und der Lagerung des Materials der Feuerwehr dienen. Jegliche andere Benützung ist untersagt.

Art. 39 Verbesserung von bestehenden Magazinen

Die Arbeiten für die Vergrösserung eines bestehenden Magazins oder für dessen Anpassung an die geltenden Vorschriften sind beitragsberechtigt.

5. ABSCHNITT

Installation von automatischen Telefon-Alarm-Zentralen

Art. 40 Beitragsvoraussetzungen

Eine automatische Feuerwehr-Gruppen-Alarm-Installation ist nur beitragsberechtigt, wenn sie regionalen Charakter hat. Die Installation hat alle Gemeinden zu erfassen, die im Kreis der Telefonzentrale liegen.

Art. 41 Koordinierung

Das Oberamt und die KGV befassen sich mit der Koordinierung der Verwirklichung dieser Installationen, im Einverständnis mit der Fernmeldedienstanbieterin und den interessierten Gemeinden.

Art. 42 Abonnements- und Mutations-Kosten

Die Abonnementskosten bei der Zentrale sowie die Mutationskosten sind beitragsberechtigt.

Art. 43 Nicht beitragsberechtigzte Auslagen

Die Installations- und Abonnements-Kosten von privaten Telefonapparaten sind nicht beitragsberechtigt, gleichgültig, ob die Apparate dem Gruppenalarm angeschlossen sind oder nicht.

Art. 44 Beitragsverweigerung

Einer Gemeinde, die entgegen den Bestimmungen des Artikels 40 einen gemeindeeigenen telefonischen Gruppenalarm installieren will, kann kein Beitrag gewährt werden.

6. ABSCHNITT

Automatische Feuermeldeanlagen und Sprinkler

Art. 45 Beiträge für automatische Feuermeldeanlagen

¹ Feuermeldeanlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nicht vorgeschrieben werden.

² Die KGV kann bei der Gewährung von Baubewilligungen ohne grössere Arbeiten ausnahmsweise Beiträge, namentlich für automatische Feuermeldeanlagen in bestehenden Gebäuden und ohne ausreichende Fluchtwege, gewähren, wenn keine andere Lösung möglich oder zumutbar ist.

³ Die Gebäudeversicherung legt den Beitragssätze und die zu gewährenden Maximalbeträge fest.

Art. 46 Beiträge für Sprinkleranlagen

¹ Sprinkleranlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nicht vorgeschrieben werden.

² Die KGV gewährt ebenfalls Beiträge für die allgemeine Revision, die in den Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vorgeschrieben ist.

³ Die Gebäudeversicherung legt den Beitragssätze und die zu gewährenden Maximalbeträge fest.

7. ABSCHNITT

Installation von Blitzableitern und Überspannungsableitern

Art. 47 Anrecht auf einen Beitrag

¹ Die Installation von Blitzableitern oder Überspannungsableitern sind beitragsberechtigt.

² Die Gebäudeversicherung legt den Beitragssatz und die zu gewährenden Maximalbeträge fest, je nachdem ob die Anlagen vorgeschrieben oder freiwillig sind.

8. ABSCHNITT

Bau von Brandmauern

Art. 48 Anrecht auf einen Beitrag

¹ Die KGV gewährt Beiträge sowohl für den Bau von Brandmauern für bestehende Gebäude, insofern die Anzahl von Nutzeinheiten nicht erhöht wird, als auch für den Bau von Brandmauern zwischen bestehenden zusammengebauten Gebäuden. Der gewährte Betrag wird zu einem Preis pro Quadratmeter, der von der KGV festgelegt wird, berechnet.

² Die KGV gewährt auch Beiträge für Arbeiten, die ausgeführt werden, damit eine bestehende Mauer den Vorschriften für Brandmauern entspricht. Der gewährte Betrag wird gemäss dem Beitragssatz und dem Maximalbetrag, die von der KGV festgelegt werden, berechnet.

2. UNTERKAPITEL

Prävention

1. ABSCHNITT

Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden

Art. 49 Beitragsleistung

a) Individuelle Massnahmen

¹ Die KGV gewährt Beiträge für individuelle Massnahmen, die darauf abzielen, von ihr gedeckte Güter vor Risiken in Verbindung mit Elementarschäden, gegen die sie versichert, zu schützen. Bei Ausschluss von Risiken gewährt die KGV keinen Beitrag für die Schutzmassnahme.

² Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, zuverlässige Auswirkungen auf das versicherte Risiko haben und zur Umsetzung der Schutzziele beitragen.

³ Im Falle von freiwilligen Massnahmen gewährt die KGV Beiträge für die Forschung zur Bestimmung der am besten geeigneten Massnahme und für die Massnahme an sich.

⁴ Im Falle von Massnahmen, die von der KGV nach einem Schadenereignis angeordnet werden, ist nur die Forschung beitragsberechtigt.

⁵ Die KGV legt den Beitragssatz und die zu gewährenden Maximalbeträge für die Forschungen und Schutzmassnahmen fest.

Art. 50 b) Koordinierte Massnahmen

¹ Anstelle von den individuellen Massnahmen, die in Art. 49 vorgesehen sind, kann die KGV Beiträge für die Kosten einer koordinierten Massnahme gewähren. Die koordinierte Massnahme muss einen Schutz, der dem der ersetzten individuellen Massnahmen mindestens gleichwertig ist, gewährleisten.

² Nur die einzelnen Eigentümer können Empfänger von Beiträgen für diese Art von Massnahmen sein.

³ Die KGV legt den Beitragssatz und den Maximalbetrag, der für diese Art von Massnahmen gewährt wird, fest. Der Betrag eines Beitrags für eine kollektive Massnahme darf nicht höher als die addierten Beiträge, die für individuelle Massnahmen ausbezahlt worden wären, sein.

2. ABSCHNITT

Gezielte Beitragsleistungen

Art. 51

¹ Um besondere Präventionsmassnahmen anzubieten, kann die KGV gezielte Beiträge für andere Objekte als jene, die in diesem Reglement vorgesehen sind, gewähren.

² Die KGV legt zu Beginn die Einzelheiten und Voraussetzungen der gezielten Beitragsleistung fest.

3. KAPITEL

Schlussbestimmungen

1. ABSCHNITT

Widerruf und Rückforderung

Art. 52 Grundsätze

¹ Die KGV widerruft den Entscheid über die Gewährung, kürzt den gewährten Beitrag und/oder fordert ihn ganz oder teilweise zurück, wenn:

- a) der Beitrag nicht zweckentsprechend verwendet wird;
- b) die Empfängerin oder der Empfänger die subventionierte Aufgabe auch nach Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt; oder wenn
- c) der Beitrag in Verletzung von Rechtsvorschriften oder auf Grundlage eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden ist.

² Die KGV kann zudem einen Beitrag teilweise oder ganz zurückfordern, wenn Anlagen oder Material, für die ein Beitrag gewährt wurde, ohne deren Bewilligung ihrem Zweck entfremdet oder veräussert wurden. Die Rückforderung wird im Verhältnis zur Dauer, während der die Sache zweckentsprechend verwendet wurde, ermässigt.

Art. 53 Ausnahmen

¹ Die KGV verzichtet auf den Widerruf ihres Entscheids oder auf die Kündigung des Beitragsvertrags für einen von ihr unrechtmässig zugesicherten oder ausgerichteten Beitrag, wenn:

- a) die Empfängerin oder der Empfänger aufgrund des Entscheids Massnahmen getroffen hat, die nicht ohne kaum zumutbare finanzielle Einbussen rückgängig gemacht werden können;
- b) die Rechtsverletzung für die Empfängerin oder den Empfänger schwer erkennbar war; oder wenn
- c) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts nicht auf schuldhaftes Handeln der Empfängerin oder des Empfängers zurückzuführen ist.

² In Härtefällen kann die KGV ganz oder teilweise auf die Rückforderung des Beitrags verzichten.

³ Bei Veräusserungen kann sie ebenfalls ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die Erwerblerin oder der Erwerber die Voraussetzungen für die Gewährung des Beitrags erfüllt und alle Verpflichtungen der früheren Empfängerin oder des früheren Empfängers übernimmt.

2. ABSCHNITT

Verjährung, Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 54 Verjährung

Der Beitragsanspruch verjährt:

1. für die Installation von Hydranten und den Bau von Feuerschutzreserven, für die Erstellung von Feuerwehrmagazinen und anderen Bauten, spätestens fünf Jahre nach dem Entscheid der Beitragsgewährung;
2. für den Bau von Brandmauern, die Installation von Blitzableitern oder Überspannungsableitern, spätestens zwei Jahre nach dem Entscheid der Beitragsgewährung;
3. für die Anschaffung von Geräten für den Feuerwehrdienst, spätestens ein Jahr nach dem Entscheid der Beitragsgewährung;
4. für das Material und die persönliche Ausrüstung der Feuerwehren, spätestens sechs Monate nach dem Entscheid der Beitragsgewährung.

Art. 55 Rechtsmittel

¹ Entscheide, die in Anwendung dieses Reglements getroffen werden, können gemäss Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) angefochten werden.

² Gegen Entscheide der Direktion und der Dienste der KGV kann jedoch zunächst Einsprache gemäss dem Gesetz vom 9. September 2016 über die Kantonale Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden erhoben werden.

Art. 56 Strafbestimmungen

¹ Wer zur Erlangung eines Beitrags über erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder solche Tatsachen verschweigt, verliert jeden Anspruch auf die Gewährung des Beitrags.

² Wurde der Beitrag bereits ausbezahlt, so ist der Begünstigte zur Rückzahlung desselben verpflichtet, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung.

3. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Art. 57 Anwendbares Recht

Unter Vorbehalt der vorstehenden Artikel, sind Beitragsgesuche nach dem Recht zu beurteilen, das im Zeitpunkt gilt, in dem das Gesuch eingereicht wird.

Art. 58 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung vom Staatsrat, tritt dieses Reglement am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Jean-Claude Cornu

Direktor

Maurice Ropraz

Präsident des Verwaltungsrates